

**Amt der Salzburger Landesregierung
Zahl 20701-1/43.270/2851-2015**

**Kundmachung/Verlautbarung eines EDIKTS
380-kV-Salzburgleitung - Umweltverträglichkeitsprüfung
Auflage ergänzender Eingaben der Antragstellerinnen und Auflage ergänzendes Gutachten der UVP-Behörde**

1.) Gegenstand des Antrags und Beschreibung des Vorhabens

Die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 28. September 2012 um die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Starkstromfreileitung, der sog. 380-kV-Salzburgleitung, gemäß den §§ 3, 5, 17 und 39 iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 16 lit a, Spalte 2 Z 46 lit a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993 idgF, angesucht. Diesem Gesamtprojekt ist die Salzburg Netz GmbH, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, ebenfalls vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hinsichtlich der in Salzburg projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen auf der Netzebene 110 kV in derselben Eingabe beigetreten. Mit Anträgen vom 21.12.2012 und vom 31.1.2013 haben die Austrian Power Grid AG und die Salzburg Netz GmbH unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen Antragsänderungen eingebracht. Der erste Änderungsantrag betrifft geänderte Mastbilder bei 5 Masten und eine geänderte Trassenführung in der Gemeinde Werfen, der zweite Änderungsantrag einen Nutzwasserbrunnen im künftigen Umspannwerk Pongau.

2.) Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags

Die Kundmachung des Edikts über den verfahrenseinleitenden Antrag erfolgte am 28.2.2013 in den „Salzburger Nachrichten“, der „Salzburger Kronenzeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und bei der UVP-Behörde sowie durch elektronische Auflage im Internet unter der Behördenhomepage des Amtes der Salzburger Landesregierung (www.salzburg.gv.at/kundmachung).

3.) volksöffentliche mündliche Verhandlung

Über dieses Vorhaben wurde vom 2.6. bis 5.6.2014 eine volksöffentliche mündliche Verhandlung gem. § 16 Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 44e AVG unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden in der Salzburgarena abgeführt. Nach Abführung der volksöffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Verhandlungsschrift samt ergänzenden Unterlagen ebenfalls bei der ha. UVP-Behörde sowie in sämtlichen Standortgemeinden vom 30.6. bis zum 25.7.2014 gem. § 44e Abs 3 AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und im Internet unter der Behördenhomepage (www.salzburg.gv.at/kundmachung) zur elektronischen Einsicht bereitgehalten.

4.) öffentliche Auflage des UVGA und der Ergänzungen des UVGA

Sowohl das UVGA als auch die Ergänzungen des UVGA wurden per Edikt am 8.1.2014 bzw. per Edikt vom 27.1.2015 kundgemacht und sowohl beim Amt der Salzburger Landesregierung, als auch bei den Gemeindeämtern der Salzburger Standortgemeinden während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und werden nach wie vor elektronisch auf der Behördenhomepage unter www.salzburg.gv.at/kundmachung) bereitgehalten.

5.) Gutachten zum Thema Tourismus

Zur vertiefenden fachlichen Untersuchung folgender Fragestellungen hat die ha. UVP-Behörde ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben:

1. Auswirkungen des Vorhabens auf den „Strategieplan 2020 Gesund.Innovativ.Nachhaltig“ in Bezug auf mögliche Zielkonformitäten, -konflikte zu den darin normierten strategischen Handlungsfeldern (Winter, Sommer, Nachhaltigkeit,...) sowie

2. Auswirkungen des Vorhabens auf einige, im Nahebereich der geplanten Leitung situier-ten und damit hauptbetroffenen Tourismusbetriebe im Hinblick auf eine allfällige Substanzwertvernichtung.

Mit Bescheid vom 11.5.2015, Zl. 20701-1/43.270/2825-2015, wurde Herr Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack, sowie mit Bescheid vom selben Tag, Zl. 20701-1/43.270/2826-2015, Herr Architekt Dipl.-Ing. Christoph Aigner, jeweils zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Tourismus bestellt. Dabei erstreckte sich der Prüfumfang insbes. auf die fachliche Prüfung des von den Antragstellerinnen vorgelegten Gutachtens des ÖIR (siehe Punkt 6.); Arch. Dipl.-Ing. Christoph Aigner beurteilte dabei insbes. die ausgewählten Pläne und Programme im Hinblick auf ihre touristische Relevanz sowie die dem Gutachten zugrunde gelegten strategischen Ausrichtungen der betroffenen Gemeinden und Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack beurteilte insbes. die gewählten Methoden. Die Gutachter verfassten ein gemeinsames Gutachten.

6.) Vorlage weiterer Eingaben durch die Antragstellerinnen

Im Mai 2015 legten die Antragstellerinnen der ha. UVP-Behörde ein Tourismusgutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) mit dem Titel „380-kV-Salzburgleitung“ Netz-knoten St. Peter - Netz-knoten Tauern“ vom Mai 2015 vor. Dieses Gutachten gliedert sich in drei Teilbereiche:

Kap. 1. Teilgutachten Strategische Zielkonformitätsprüfung: Vertiefte Zielkonformitätsprüfung zum öffentlichen Konzept „Strategieplan Tourismus 2020 Gesund.Innovativ.Nachhaltig“;

Kap. 2. Teilgutachten Energiebedarf für den Tourismus: Sicherstellung der Energiebereitstellung für den Tourismus in Salzburg, und

Kap. 3. Teilgutachten zum Substanzwertverlust für ausgewählte Tourismuseinrichtungen.

7.) öffentliche Auflage der ergänzenden Unterlagen (Punkt 5. und 6.)

Das Privatgutachten des ÖIR wird nach § 12 Abs 4 UVP-G 2000 als „weiteres vom Projektwerber im Verfahren zum selben Vorhaben bzw. zum Standort vorgelegtes Gutachten“ gemeinsam mit dem Tourismusgutachten der Behörde (in Analogie zu § 13 Abs 2 UVP-G 2000 und gem. § 44b Abs 2 und § 44f AVG)

ab Donnerstag, den 11.6.2015

- beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Referat 7/01 - Wasser- und Energierecht, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 1. Stock, Bauteil B, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr; es ergeht das Ersuchen, sich beim Portier anzumelden) und
- bei den Gemeindeämtern der Salzburger Standortgemeinden während der jeweiligen Amtsstunden

bis Freitag, den 24.7.2015

in Wahrung des Parteiengehörs zur öffentlichen Einsicht bereit gehalten.

Die Beteiligten können sich davon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen.

Die bezeichneten Unterlagen werden ab **Donnerstag, den 11.6.2015** auch im Internet unter www.salzburg.gv.at/kundmachung elektronisch abrufbar gehalten.

Weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Genehmigungsverfahren können ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden.

Hinweise

Dieses Edikt wird am Donnerstag, den 11.6.2015 in den „Salzburger Nachrichten“, der „Salzburger Kronen Zeitung“, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im Internet unter der Behördenhomepage sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und bei der UVP-Behörde kundgemacht.

Den Projektwerberinnen, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wurden die Gutachten übermittelt.

Rechtsgrundlagen

§ 13 Abs 2 UVP-G 2000 (analog), §§ 44b Abs 2, 44f und 45 Abs 3 AVG 1991

Salzburg, 11. Juni 2015

Für die Salzburger Landesregierung:
Mag. Dr. Eva Hofbauer